

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
schiedsgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

vertreten durch



— Antragstellerin, —

— Vertretung für die Antragstellerin, —

g e g e n

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42 - 30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

vertreten durch



— Antragsgegnerin, —

— Vertretung für die Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen: **BSG 17 / 2023**, ehemals LSG-NDS-2023-01-H,

wird Berufung zum Urteil im Verfahren LSG-NDS-2023-01-H vom 29.05.2023 des LSG Niedersachsens eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung im Umlauf durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren zu LSG-NDS-2023-01-H wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 17 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić als Berichterstatter und Manfredo Mazzaro.

4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird erstmalig die Gelegenheit gegeben bis zum **23.06.2023** Stellungnahmen und/oder Anträge an das Gericht zu stellen.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Es wird darum gebeten, dass die Verfahrensbeteiligten die hier benannten Vertretungen dem Gericht gegenüber bestätigen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ende des Berufungsverfahrens beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem OTRS handelt.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg
v. Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation